



Einwohnergemeinde Seftigen
Dorfmat 6, 3662 Seftigen
Telefon 033 346 60 80
info@seftigen.ch / www.seftigen.ch

Reorganisation RegioBV – Reglement Gemeindeunternehmen RegioBV Westamt

Eingaben Vernehmlassung Parteien / Auswertung und Stellungnahme Gemeinderat

Nr.	Wer	Frage / Anmerkung	Antwort / Stellungnahme
1.1	SP	Für die Zukunft der Regio BV hätten wir grundsätzlich die Rechtsform des bewährten Gemeindeverbandes bevorzugt. Sollte die Regio BV dereinst in finanzielle Schieflage geraten, wäre in Artikel 135 Gemeindegesetz klar geregelt, dass in diesem Fall alle beteiligten Gemeinden solidarisch haften. Die Artikel 65 ff zum Gemeindeunternehmen hingegen machen bezüglich Haftung keine konkreten Angaben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass allein Seftigen für die Verpflichtungen der Regio BV eintreten muss. Da offenbar alle Anschlussgemeinden ein Gemeindeunternehmen bevorzugen, können wir diesem zustimmen. Wir haben jedoch einige Anregungen, um den Einfluss des Seftiger Gemeinderats zu stärken und das Risiko zu minimieren.	Der Gemeinderat versteht das Anliegen bezüglich des Risikos und der Haftung, sieht den Punkt jedoch im Reglement genügend abgebildet. Zum Gemeindeverband. Da dieser jeweils den Entscheid mehrerer politischen Gremien bedarf, ist das Konstrukt schwerfällig, um rasch auf sich ändernde Bedingungen reagieren zu können. Die Organisation mit einem Gemeindeunternehmen lässt rasche Entscheide zu. Bezüglich Haftung/Risiko Aufwandüberschüsse werden grundsätzlich durch das Eigenkapital gedeckt (Vgl. Art. 31, Abs 2 Regl.), welches durch alle Gemeinden gemessen an ihrer Grösse einbezahlt und anschl. erwirtschaftet wird. Ist das Eigenkapital aufgebraucht und entsteht ein Bilanzfehlbetrag, erfolgt die Liquidation des Gemeindeunternehmens gemäss Art. 36 Regl., unter dessen Anwendung der allfällige Fehlbetrag gemessen am Umsatz unter den Anschlussgemeinden aufgeteilt wird. Das Risiko der Gemeinde Seftigen bemisst sich somit nach ihrer Bevölkerung sowie dem Umsatz im Verhältnis zu allen angeschlossenen Gemeinden, was einem Gemeindeverband sinngemäss entspricht.
1.2		Beim Budget kann der Gemeinderat nötigenfalls korrigierend eingreifen, bei der Jahresrechnung bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Bescherung nachträglich zu genehmigen. Deshalb in Art. 5/Abs. 2	Das Budget (Art. 19, Abs. 2 lit. e Regl.) hat gegenüber dem Finanzplan (Art. 32 Regl.) im Sinne einer langfristigen und nachhaltigen Unternehmensführung eine untergeordnete Rolle.

		ergänzen: a) <i>Er genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrats das Budget und die Jahresrechnung</i>	Das Budget stellt lediglich eine Kreditbeschluss für das folgende Jahr dar, welcher auch in der 5-Jahresplanung des Finanzplans abgebildet ist. Der Verwaltungsrat führt das Unternehmen als Ganzes über den Finanzplan im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Regl., was ihn unter Anwendung von Art. 32 Abs. 3 Regl. zu einer nachhaltigen Finanzplanung und Budgetierung und konsequenten Umsetzung zwingt. Die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511) misst demnach dem Finanzplan ebenfalls eine weitaus höhere Bedeutung zu als dem eigentlichen Budget. Der Gemeinderat verzichtet daher auf die Aufnahme bzw. Anpassung von Art. 5 Abs. 2 Regl.
1.3		So wie Art. 27 formuliert ist, kann der Verwaltungsrat jederzeit bei einer Bank ein Darlehen aufnehmen, und zwar in beliebiger Höhe. Da wird aus unserer Sicht dem Verwaltungsrat zu viel Kompetenz übertragen. Deshalb den letzten Satz in Art. 27 Abs. 2 ersatzlos streichen.	Die Ansicht, dass der Verwaltungsrat ein Darlehen in beliebiger Höhe aufnehmen kann, und zwar losgelöst von dessen Bedarf ist theoretisch möglich. Dennoch erachtet es der Gemeinderat als unwahrscheinlich, dass der Verwaltungsrat ein Interesse haben kann, dies auch zu tun. Er würde in dem Sinne gegen Treu und Glauben verstossen. Weiter gelten für die Aufnahme von Darlehen seitens der Banken Spielregeln, welchen sich die RegioBV nicht entziehen kann. So sind Eigenkapitalquoten von 40-50% üblich. Weiter sollte das Umlaufvermögen grösser sein als das kurzfristige Fremdkapital. Würden diese Parameter verletzt, fände sich wohl keine Bank für die Finanzierung. Aufgrund der sehr geringen Eintretenswahrscheinlichkeit verzichtet der Gemeinderat auf eine entsprechende Anpassung von Art. 27 Regl.
1.4		Laut Entwurf legt der Verwaltungsrat (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat) seine eigene Entschädigung fest. Das Wort Verwaltungsrat ist ein Begriff aus der Privatwirtschaft. Dort ist es üblich den Verwaltungsrat bei erfolgreichem Geschäftsgang entsprechend zu honorieren. Das eröffnet die Möglichkeit dies auch bei der Regio BV so zu handhaben. Der Verwal-	Der Ausdruck «Verwaltungsrat» ist für die Form des Gemeindeunternehmens richtig gewählt, da es sich um ein spezialrechtliches Unternehmen handelt. Eine, wie unter dem Punkt unterstellte Bereicherung des Verwaltungsrats, wäre mit der Regelung der Genehmigung durch den Gemeinderat ohne-

		tungsrat hat jedoch nach wie vor die Funktion einer Kommission, so wie das heute der Fall ist. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll ein Verwaltungsratsmitglied wie ein Kommissionsmitglied entschädigt werden. Deshalb im Art. 19/ Abs. 2 den Buchstaben j streichen und dafür im Kapitel IV. Finanzielles einen neuen Artikel einfügen: <i>Die Ansätze für Entschädigung und Auslagenersatz des Verwaltungsrats entsprechen denjenigen einer Seftiger Gemeindekommission.</i>	hin nicht möglich gewesen. Einer entsprechenden Aufnahme steht jedoch nichts im Wege. Der Gemeinderat bevorzugt jedoch, den Punkt unter Art. 19 Abs. 2 lit. j zu belassen und wie folgt zu ergänzen: «...die Entschädigung und den Auslagenersatz für die Mitglieder des Verwaltungsrats fest, welche sich nach den Bestimmungen für Kommissionen gemäss Personalreglement der Gemeinde Seftigen richtet»
1.5		In den ersten Jahren nach ihrer Gründung hat die Regio BV auch Tiefbauprojekte begleitet, sofern sie mit Baugesuchen nicht ausgelastet war. Diese Dienstleistung erbrachte sie jedoch ausschliesslich für die beiden Trägergemeinden Seftigen und Wattenwil. Gemäss Art. 10 soll dieses Angebot in Zukunft allen Anschlussgemeinden offenstehen. Da die Nachfrage weit höher ist als die Ressourcen, wird der Verwaltungsrat mit einem Gerangel um Bevorzugung konfrontiert sein. Aus unserer Sicht sollte die Gemeinde Seftigen als Entgelt für ihr Engagement bei Tiefbauprojekten Vorrang geniessen. Wir schlagen deshalb vor in Art. 10 einen Satz hinzuzufügen: „Um einer Arbeitsüberlastung vorzubeugen, haben Projekte der Sitzgemeinde Priorität“.	Diese Leistungen werden bereits heute für die Anschlussgemeinden erbracht, was von daher keiner Praxisänderung entspricht. Art. 10 des Reglements enthält zudem eine «Kann»-Formulierung und in Abs. 2 den Vermerk, dass kein Rechtsanspruch für die Dienstleistung besteht. Weiter wird sich die Geschäftsleitung und nicht der Verwaltungsrat um die Priorisierung bzw. Einschätzung ob ein weiteres Mandat möglich ist befassen. Es handelt sich hier um ein operatives Thema, unter welchem die Geschäftsleitung die Auslastung beurteilen muss. Der Gemeinderat spricht sich daher für eine Beibehaltung der gelebten Praxis aus.
1.6		Heute haben die beiden Trägergemeinden Wattenwil und Seftigen die Mehrheit in der steuernden Kommission der Regio BV. Die Anschlussgemeinden sind lediglich mit einem Mitglied vertreten, was offensichtlich bisher allseits akzeptiert wurde. Neu trägt einzig Seftigen die Verantwortung. Wattenwil wird als voraussichtlich umsatzstärkste Gemeinde weiterhin einen Sitz im Verwaltungsrat einnehmen. In der angedachten Sitzverteilung (3 zu 2) können die Anschlussgemeinden die Sitzgemeinde überstimmen. Kommt hinzu, dass alle Anschlussgemeinden die Regio BV jederzeit innerhalb eines Jahres verlassen können. Weil allein die Gemeinde Seftigen die Kontinuität dieses Angebots gewährleistet, sollte sie die Kontrolle über die strategische Leitung behalten. Deshalb empfehlen wir den Art. 16 Abs. 2 anzupassen: „<i>Die Sitzgemeinde ernannt das Präsidium und zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats.</i>“ Und in Abs. 4: „<i>Die übrigen Partnergemeinden ernennen ein weiteres Mitglied.</i>“ Abs. 3 bleibt unverändert.	Die Zusammensetzung und die Sitzverteilung des Verwaltungsrats wurde durch die bestehende GL der RegioBV eingehend diskutiert und in den jeweiligen Gemeinderäten ausführlich diskutiert. Der nun vorliegende Entwurf entspricht dem allgemeinen Konsens. Man kann auch argumentieren, dass Seftigen und Wattenwil zusammen jederzeit die anderen Gemeinden überstimmen können. Von daher spricht sich der Gemeinderat für die im Reglement definierte Sitzverteilung mit garantiertem Präsidiumssitz der Sitzgemeinde aus, da dies dem gemeinsamen Konsens entspricht.

2.1	EVP	Die Reorganisation bringt Mehraufwand und Mehrverantwortung für den Gemeinderat. Warum will Seftigen übernehmen? Was bringt es der Gemeinde Seftigen?	Der Aufwand des Gemeinderats nimmt mit der neuen Organisation tendenziell sogar ab. Bis dato mussten alle Entscheide der Geschäftsleitung der RegioBV durch die Gemeinderäte Wattenwil und Seftigen noch bestätigt werden. In Zukunft gibt es weniger Gremienläufe, da die operative Leitung direkt der Geschäftsleitung untersteht sowie die strategische Führung in der Verantwortung des Verwaltungsrates liegt. Schon in der Vergangenheit genehmigten die beiden Gemeinderäte jeweils die Jahresrechnung der RegioBV. Von daher trugen sie bereits früher die Verantwortung für die Rechnungsführung der RegioBV. Hier ändert sich ebenfalls nichts. Die Gemeinde Seftigen profitiert zum einen vom Fortbestehen der RegioBV und der damit einhergehenden vollen Baubewilligungs-Kompetenz sowie auch der Möglichkeit der aktiven Einflussnahme auf die weitere Entwicklung der Organisation.
2.2		Artikel 1.2 besagt, «Sie hat Sitz in Seftigen». Bisher sind die Büros der RegioBV in Wattenwil. Besteht die Möglichkeit, dass die Arbeitsplätze mittelfristig nach Seftigen verlegt werden?	Der Sitz des Gemeindeunternehmens und die effektiven Standorte der Büros sind nicht von gegenseitiger Abhängigkeit. Dies schliesst somit eine mögliche Verlegung der Räumlichkeiten nicht aus, verlangt dies aber auch nicht.
2.3		Nomenklatur: Im Mail von Roger Feller wird das Wort «Leihmutter» angewandt, in Art. 1.1 das Wort «Anstalt». Diese beiden Begriffe sind für Laien verwirrend und anders besetzt. Wir regen deshalb an, anderer Begriffe zu verwenden.	Der Ausdruck Leihmutter ist ein für diese Form der Organisation üblicher Ausdruck und wird in vielen verschiedenen Dokumenten entsprechend verwendet. Er ist nicht wörtlich zu verstehen, sondern gilt sinnbildlich, da es sich nicht um ein klassisches Sitzgemeindemodell gemäss Gemeindegesetz handelt. Der Ausdruck findet aber weder im Reglement noch im Zusammenarbeitsvertrag Anwendung. Der Ausdruck «Anstalt» entspricht der formellen richtigen Ausdruckswiese gemäss Gemeindegesetz. Eine Änderung ist von daher nicht angezeigt.
2.4		Er ist uns wichtig, im Bauwesen jegliche Art der Vetternwirtschaft und Freundesbegünstigung zu unterbinden. Deshalb beantragen	Der Gemeinderat versteht das Anliegen, ist aber der Meinung das die explizite Erwähnung in einem spezifischen Reglement der falsche Ort ist.

		wir das Einfügen eines ergänzenden Artikels, sinngemäss wie folgt: «Es ist den Verwaltungsräten, der Geschäftsleitung sowie allen Mitarbeitenden ausdrücklich untersagt, Geschenke und Begünstigungen jeglicher Art anzunehmen». Dieser Satz könnte Art. 8.1 sowie Art. 13.1 ergänzen.	Das Personal der RegioBV ist gemäss den personalrechtlichen Rahmenbedingungen der Einwohnergemeinde Seftigen angestellt. Diese richtet sich nach dem kantonalen Personalgesetz (BSG 153.01) bzw. dessen Verordnung (BSG 153.011.1). In Art. 61 PG Kt. BE ist die Annahme von Geschenken und deren Ausnahmen genügend geregelt. Die Ausnahmen sind in Art. 8a der PV Kt. BE ausgeführt. Eine einmalige Erwähnung in einem interkommunalen Reglement erscheint daher nicht zielführend.
3.1	SVP	Das Bündeln von Kräften des Gemeinwesens macht an vielen Orten Sinn, speziell in Bereichen wo es Fachspezialisten braucht, um die wachsenden Anforderungen kundenorientiert erfüllen zu können. Aus Sicht der SVP Seftigen hat sich das Konstrukt RegioBV bewährt. Durch die Grösse der Verwaltungsabteilung ist für die angeschlossenen Gemeinden die volle Baubewilligungskompetenz erhältlich und bei Abwesenheiten der zuständigen Ansprechpersonen sind Stellvertretungen vorhanden. Während viele Gemeinden mit Vakanzen kämpfen, ist die RegioBV ein attraktiver Arbeitgeber und bietet Stabilität.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.2		Mit der Reorganisation und der Umwandlung in ein Gemeindeunternehmen erhält die RegioBV künftig mehr Flexibilität bei der Bewältigung der Aufgaben. Für einmal ist es die Gemeinde Seftigen, die eine regionale Aufgabe wahrnimmt (nicht immer "nur" Wattenwil), was unsere Partei aus strategischer Sicht begrüsst. Das finanzielle Risiko ist mit dem neu zu erstellenden finanziellen Sockel durch alle partizipierenden Gemeinden gut abgedeckt und somit überschaubar.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.3		Unsere Partei findet das Vorhaben gut und wird dieses an der beschlussfassenden Gemeindeversammlung gerne unterstützen.	Wird zur Kenntnis genommen.